Gemeinde Kall



Anlagerichtlinie

für die

Gemeinde Kall

Präambel

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW) hat mit Runderlass vom 11.12.2021 (MBl. NRW. Nr. 33 vom 28.12.2012, Seite 741 ff.) die Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt, für die Anlage von Kapital sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung und unter Beteiligung ihrer Vertretungskörperschaft zu schaffen.

Der Rat der Gemeinde Kall hat in seiner Sitzung am xx.xx.2026 die vorliegende Anlagerichtlinie beschlossen und damit Rahmenbedingungen für die Anlage liquider Mittel sowie Grundsätze und Verantwortlichkeiten festgelegt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für Kapital der Gemeinde Kall, das nicht zur Sicherung der Liquidität und Zahlungsabwicklung benötigt wird.

Die Gemeinde Kall unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Kapitalanlagen)
- Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen)

§ 2 Anlagegrundsätze

(1) Bei der Kapitalanlage ist gem. § 90 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten nominalen Kapitals gewährleistet werden kann.

(2) Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität einschließlich der Finanzierung der Investitionen ausreichend berücksichtigt werden (§ 75 Abs. 6 GO NRW).

(3) Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung ist zu beachten.

(4) Bei mittel- bis langfristigen Kapitalanlagen sind mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn hiermit ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht.

(5) Die Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigenden Anlage ist ausgeschlossen.

§ 3 Anlageziele

(1) Mit der kurzfristigen Kapitalanlage wird das Ziel verfolgt, Kapitalerträge zu optimieren und Verwahrentgelte zu vermeiden und so zur Finanzierung gemeindlicher Aufgaben beizutragen.

(2) Bei der mittel- bis langfristigen Kapitalanlage ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, sowie für künftige Finanzierungsentscheidungen Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

§ 4 Anlageformen

(1) Die Gemeinde Kall beschränkt sich bei der Anlage liquider Mittel grundsätzlich auf die Anlageformen und Anlageklassengrenzen, die gemäß der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen **(Anlageverordnung - AnlV)** in NRW für die Anlage kommunaler Mittel Gültigkeit haben.

Die Anlage **kurzfristiger Mittel** (bis zu einem Jahr) soll hierbei in Form von Geldeinlagen bei Banken, fest- und variabel verzinslicher Anleihen sowie Geldmarktfonds erfolgen.

Die Anlage **mittel- bis langfristiger Mittel** (über ein Jahr) soll unter Einbeziehung des Haupt- und Finanzausschusses im Rahmen der AnlV möglich sein.

(2) Gemäß EU-Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) ist die Gemeinde Kall bei Geldanlagen als Privatanleger einzustufen, d.h. mit dem höchsten Schutzniveau.

§ 5 Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr werden als laufendes Geschäft der Verwaltung behandelt. Die eigenverantwortlichen Anlageentscheidungen werden durch die Gemeindekasse, in Absprache mit dem Kämmerer getroffen. Hierbei sind die näheren Regelungen unter § 7 zu beachten.

(2) Anlageentscheidungen bei mittel- bis langfristigen Kapitalanlagen werden unter Einbeziehung des Haupt- und Finanzausschusses getroffen.

§ 6 Risikomanagement / Berichtswesen

(1) Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend durch den Kämmerer und die zuständige Fachabteilung zu überwachen. Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, sodass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

(2) Im Rahmen des Berichtes zum Jahresabschluss ist die Entwicklung der Kapitalanlagen aufzuführen.

§ 7 Kurzfristige Kapitalanlagen

(1) Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen.

(2) Kurzfristige Kapitalanlagen sind nur in solche Produkte zulässig, die eine Rückzahlung des gesamten Kapitals garantieren.

(3) In Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten legt der Bürgermeister in Absprache mit dem Kämmerer Obergrenzen für kurzfristige Geldanlagen fest. Konkret für Anlagen bei Banken und für den Erwerb von Anteilen an Geldmarktfonds. Unabhängig von den festgelegten Obergrenzen darf die Geldanlage bei einer Bank nie höher sein, als die dort garantierte Einlagensicherungsgrenze oder der darüberhinausgehende Institutsschutz der jeweiligen Bank.

(4) Für die kurzfristige Anlage bei der Kreissparkasse Euskirchen und der VR Bank EifelLand eG gelten abweichend zu Absatz (3) keine Obergrenzen.

(5) Der Erwerb von Anteilen in Geldmarktfonds ist nur dann möglich, wenn das Fondsprofil sicherheitsorientiert ist (z.B. reiner Rentenfonds) und die Fondsverwaltungsgesellschaft über eine Patronatserklärung abgesichert ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Kall, XX.XX.XXXX

Kunz
(Bürgermeister)